

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Als Inhaber der elterlichen Sorge entscheiden Eltern für ihr minderjähriges Kind, doch schon auf dem langen Weg zur Volljährigkeit wird dieser Grundsatz durch zahlreiche Mitwirkungs- und Mitentscheidungsbefugnisse des Kindes eingegrenzt. So folgt aus dem in § 1626 Abs. 2 BGB statuierten Grundsatz einer partnerschaftlichen Erziehung die Obliegenheit der Eltern, der zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes Rechnung zu tragen und dieses in Entscheidungen einzubinden, von denen es selbst betroffen ist. Manche Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Kindes sowie deren Ausübung sind konkret normiert – so u.a. bei der Namensänderung (vgl. z.B. § 1617c Abs. 1 BGB), der Religionswahl (§ 5 RelKErzG), aber auch im Rahmen der Testierfähigkeit (§ 2229 Abs. 1 und 2 BGB). Soweit dies nicht der Fall ist, wird, insbesondere bei höchstpersönlichen Belangen des Kindes, kontrovers diskutiert, ob die Entscheidung des bereits einsichtsfähigen Minderjährigen den Ausschlag geben kann, wie etwa bei ärztlichen Eingriffen, einem Schwangerschaftsabbruch oder auch einer sog. *Freiwilligkeitserklärung*. Bei der nach § 1631b BGB genehmigungsbedürftigen geschlossenen Unterbringung eines Minderjährigen ist insoweit streitig, ob überhaupt und wenn ja unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung entfallen kann: Lässt eine Ansicht hierfür bereits die Einwilligung eines Minderjährigen mit „natürlicher Einsichtsfähigkeit“ genügen, fordert eine andere Fraktion Urteils- und Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen, während wieder andere letztere in typischen Unterbringungskonstellationen grundsätzlich verneinen oder unabhängig davon für eine generelle gerichtliche Genehmigung votieren.

Ebenso wie bei ärztlichen Eingriffen wäre der Praxis mit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung in einem so sensiblen Bereich sehr geholfen, jedoch ist eine solche – jedenfalls in absehbarer Zeit – nicht zu erwarten. Bejaht man, gleichsam als „Arbeitshypothese“, im Einzelfall den Wegfall der familiengerichtlichen Genehmigungspflicht bei Einverständnis eines einsichtsfähigen Jugendlichen mit der geschlossenen Unterbringung, kann die Entscheidung über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens allerdings nicht beim Arzt liegen (so aber Gutmann/Schumann/Hegerfeld FamRZ 2019, 1676). Das ärztliche Votum ist für die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit und damit eine wesentliche Voraussetzung der wirksamen Freiwilligkeitserklärung zwar unabdingbar. Ob die Genehmigungspflicht des § 1631b BGB im konkreten Fall damit aber tatsächlich entfällt, hat der Familienrichter zu entscheiden, der dabei auch die dargestellte juristische Streitfrage lösen muss. Beschließt der Arzt für sich, dass es der Einschaltung des Familiengerichts nicht bedarf, könnte statt des Familienrichters der Strafrichter zuständig werden. Kommt das Familiengericht im Minenfeld der Freiwilligkeitserklärung hingegen zu dem Ergebnis, dass es im konkret zu entscheidenden Fall einer Genehmigung mit Blick auf das wirksame Einverständnis des Jugendlichen nicht bedarf, kann dies durch eine entsprechende *negative Entscheidung* dokumentiert werden. Diese schafft Rechtssicherheit und wirkt damit für alle Beteiligte entlastend. Um gerade diesen Effekt zu erreichen, geht der BGH im Betreuungsrecht etwa davon aus, dass auch bei an sich genehmigungsfreien schwerwiegenden Eingriffen keine allzu hohen Anforderungen an die Anrufung des Betreuungsgerichts gestellt werden dürfen. Nichts Anderes gilt im Familienrecht, d.h. ein Miteinander statt Gegeneinander ist immer die bessere Lösung. Der Familienrichter ist zudem kein schwarzes Menetekel, sondern eine ausschließlich dem Schutz des betroffenen Minderjährigen verpflichtete Person – davon sollte auch ein skeptischer Jugendlicher überzeugt werden können.

Ihre

Prof. Dr. Isabell Götz



Aktuelle Notizen	83
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Saskia Lettmaier</i> Schwangerschaftsabbrüche bei Minderjährigen nach der Beratungslösung	85
<i>Peter-Christian Kunkel</i> Dauerbaustelle Datenschutz in der Jugendhilfe	89
<i>Beate Paintner</i> Überblick über die rechtlichen Grundlagen von partnerschaftlicher Erziehung und Erziehungspartnerschaft	92
Dokumentation	
<i>Deutscher Familiengerichtstag e.V.</i> 23. Deutscher Familiengerichtstag	95
Rezensionen	97
Rechtsprechung	
Zum Gebot der Verfahrensbeschleunigung in Umgangssachen BVerfG, Beschluss vom 6.9.2019 – 1 BvR 1763/18	98
Ergänzungspflegschaft nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO wegen des Verdachts einer Kindesmisshandlung OLG Hamburg, Beschluss vom 8.5.2019 – 2 WF 31/19	99
Verfahrensfähigkeit von Kindern im Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.8.2019 – 6 WF 169/19	104
Keine Zustimmung der Mutter zum Schwangerschaftsabbruch OLG Hamm, Beschluss vom 29.11.2019 – 12 UF 236/19	105
Sorgerechtsanträge in Israel und Deutschland OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.5.2019 – 1 UF 19/19	109
Ablehnung der Umgangsbegleitung durch das Jugendamt OLG Koblenz, Beschluss vom 11.6.2019 – 13 UF 86/19	112
Zur Zulässigkeit stationärer Wohnformen in reinen Wohngebieten VGH Kassel, Beschluss vom 28.11.2019 – 4 B 1416/19	114
Staffelung von Kostenbeiträgen für die Kita VGH Kassel, Beschluss vom 4.11.2019 – 5 A 297/19.Z	116
Verbandsinformationen	119
Termine/Vorschau	120
Impressum	88



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main